

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

HÖHERE FACHPRÜFUNG FÜR JUSTIZVOLLZUGSEXPERTINNEN ODER JUSTIZVOLLZUGSEXPERTEN

31.05.2012



Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal **SAZ**
Centre suisse de formation pour le personnel pénitentiaire **CSFPP**
Centro svizzero per la formazione del personale penitenziario **CSFPP**



Stiftung Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal
Fondation Centre suisse de formation pour le personnel pénitentiaire
Fondazione Centro svizzero di formazione per il personale dei penitenziari

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

HÖHERE FACHPRÜFUNG FÜR JUSTIZVOLLZUGSEXPERTINNEN ODER JUSTIZVOLLZUGSEXPERTEN

31.05.2012

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1. Allgemeines

1.1. Zweck der Prüfung

Durch die Höhere Fachprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberinnen und Bewerber die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, um eine Führungsfunktion in einer Institution des Freiheitsentzuges auszuüben. **Für diese gilt folgendes Berufsbild:**

Justizvollzugsexpertinnen und Justizvollzugsexperten arbeiten im Führungsbereich von Institutionen des Freiheitsentzuges. Sie tragen die Mitverantwortung dafür, dass der gesetzliche Auftrag dieser Institutionen erfüllt wird.

Die Hauptaufgabenbereiche der Justizvollzugsexpertinnen und Justizvollzugsexperten umfassen die Führung der ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Organisation und die Sicherheit ihres Zuständigkeitsbereichs und die Betreuung der Gefangenen, für die sie mitverantwortlich sind. Je nach Bereich betrifft dies namentlich folgende Tätigkeiten:

- Betreuung, Unterstützung und Förderung sowie Weiterbildung der unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Organisation des Dienstbetriebs und Erstellen der Dienstpläne, sachgerechter Einsatz der Mitarbeitenden entsprechend ihrer Fähigkeiten; Organisation und Leitung der Rapporte und Teamsitzungen sowie Instruktion, und Einarbeitung neuer Mitarbeitender;
- Gewährleistung eines sicheren und geordneten Tagesablaufs sowie Umsetzung des Disziplinarreglements; Überwachung und Überprüfung der Betriebsabläufe, der Sicherheitsanlagen sowie der Gebäude (Zellen, Türen, Höfe, Gemeinschaftseinrichtungen, Aussenanlagen); Gewährleistung der ordnungsgemässen Durchführung der verschiedenen Kontrollen (Zellen, Gefangene, Besucher und Besucherinnen und Drittpersonen);
- Verantwortlichkeit für die gesetzeskonforme, menschenwürdige und situationsgerechte Betreuung der Gefangenen unter Berücksichtigung der Vollzugsplanung; Überblicken der Situation und allfälliger (gesundheitlicher, sozialer, rechtlicher oder allgemeiner) Probleme der Gefangenen;
- Gewährleistung der Kommunikation sowie der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit insbesondere mit den internen Fachdiensten sowie mit aussenstehenden Stellen des Freiheitsentzugs (z.B. Vollzugsbehörden, Staatsanwaltschaften, Bewährungsdienste, Polizei, Sozialdienste, Arztdienste); Gewährleistung der anfallenden administrativen Arbeiten.

Institutionen des Freiheitsentzuges erwarten von ihren Führungskräften ausgeprägte Selbst- und Sozialkompetenzen, Fachkompetenz, Methodenkompetenz und hohe Führungskompetenz. Unter Führung wird dabei eine angemessene Kombination von Leadership und Managementkompetenzen verstanden.

Im Einzelnen soll durch die Höhere Fachprüfung festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die folgenden Kompetenzen verfügen:

1. Die Fähigkeit, eine Institution bzw. einen Teilbereich einer Institution effizient, selbstständig und eigenverantwortlich zu organisieren und adäquat zu führen, um den gesetzlichen Auftrag der Institution umzusetzen.
2. Die Fähigkeit, als Mitglied des Kaders sein Führungsverhalten – auch unter ethischen Aspekten – zu entwickeln, zu hinterfragen und anzupassen.
3. Das Vorhandensein des notwendigen Fachwissens, um auf Führungsstufe die Betreuung der Gefangenen unter Berücksichtigung der Aspekte Schutz von Öffentlichkeit, Personal und Mitgefangenen, Disziplin und Respektierung der Grundrechte sicherzustellen.

-
4. Das Vorhandensein der sozialen Kompetenzen zur Zusammenarbeit mit den Vorgesetzten, den Mitarbeitenden, den Gefangenen und den internen und externen Fachdiensten, sowie die Fähigkeit, vernetzt zu arbeiten und zu denken.
-

1.2. Trägerschaft

1.2.1.

Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft: Stiftung Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal.

1.2.2.

Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. Organisation

2.1. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.1.1.

Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 8 bis 10 Mitgliedern zusammen. Die Präsidentin oder der Präsident und die übrigen Mitglieder – darunter 2 Mitglieder der Direktion des Ausbildungszentrums – werden durch den Schulausschuss für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.

2.1.2.

Die QS-Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2. Aufgaben der QS-Kommission

2.2.1. Die QS-Kommission

- a. erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b. setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.1997 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
 - c. genehmigt die Themen der Diplomarbeiten.
 - d. setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - e. bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - f. veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
 - g. wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - h. entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - i. legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
 - j. überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
 - k. behandelt Anträge und Beschwerden;
 - l. überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - m. entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - n. berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
 - o. sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
-

2.2.2.

Die QS-Kommission kann die Erledigung administrativer Aufgaben ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten übertragen.

2.2.3.

Die QS-Kommission überträgt dem Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal die Geschäftsführung und namentlich die folgenden Aufgaben:

- a. Führung des Sekretariats der QS-Kommission;
- b. Ausschreibung der Prüfungen;
- c. Entgegennahme der Anmeldungen der Bewerberinnen und Bewerber;
- d. Benachrichtigung der Bewerberinnen und Bewerber und des BBT über das Prüfungsprogramm;
- e. Mitteilung der Zulassungs- bzw. Nichtzulassungsentscheide an die Bewerberinnen und Bewerber;
- f. Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse;
- g. Antragstellung für die Diplome beim BBT.

2.3. Öffentlichkeit/ Aufsicht

2.3.1.

Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.3.2.

Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

3.1. Ausschreibung

3.1.1.

Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.1.2.

Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2. Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a. eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b. Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c. Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d. die Diplomarbeit;
- e. Angabe der Prüfungssprache;
- f. Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- g. aktueller Strafregisterauszug.

3.3. Zulassung

3.3.1.

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a.
keinen Eintrag in einem öffentlichen Register aufweist, der dem Zweck der Prüfung widerspricht;
.....
- b.
den Fachausweis als Fachmann/-frau für Justizvollzug oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt;
.....
- c.
über 5 Jahre Berufserfahrung im Freiheitsentzug oder vergleichbare Voraussetzungen verfügt;
.....
- d.
über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;
.....
- e.
die Diplomarbeit einreicht.
.....

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.3.2.

Folgende Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Einführungsmodul
.....
- Führungsausbildung
.....
- Gesundheit im Freiheitsentzug
.....
- Welt des Freiheitsentzuges
.....

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Träger-schaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.3.3.

Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

3.3.4.

Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4. Kosten

3.4.1.

Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.4.2.

Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten zurückerstattet.

3.4.3.

Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.4.4.

Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.4.5.

Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. Durchführung der Abschlussprüfung

4.1. Aufgebot

4.1.1.

Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.

4.1.2.

Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.1.3.

Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 2 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:

- a. das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b. das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.1.4.

Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2. Rücktritt

4.2.1.

Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis einen Monat vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

4.2.2.

Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a. Mutterschaft;
- b. Krankheit und Unfall;
- c. Todesfall im engeren Umfeld;
- d. unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.2.3.

Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3. Nichtzulassung und Ausschluss

4.3.1.

Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

4.3.2.

Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

- a. unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b. die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c. die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.3.3.

Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4. Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.4.1.

Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die Diplomarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.4.2.

Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.4.3.

Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. Mindestens eine Expertin bzw. ein Experte darf nicht Dozentin oder Dozent des vorbereitenden Kurses sein, und der Dozentin oder dem Dozenten darf nicht die Prüfungsleitung obliegen.

4.5. Abschluss und Notensitzung

4.5.1.

Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.5.2.

Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5. Abschlussprüfung

5.1. Prüfungsteile

5.1.1.

Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1. Diplomarbeit	Schriftlich	Vorgängig erstellt	3
2. Präsentation der Diplomarbeit	Mündlich	15 Min.	1
3. Fachgespräch zur Diplomarbeit	Mündlich	30 Min.	2
4. Bearbeitung einer Fallkonstellation	Mündlich / Gruppenprüfung	ca. 180 Min.	3

5.1.2.

Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

5.1.3.

Die Einzelnote der Gruppenprüfung ist das Mittel der Bewertung der Gruppenleistung und der Bewertung des individuellen Beitrages des Gruppenmitglieds an die Gruppenleistung.

5.1.4.

Kann für den Prüfungsteil 4 aus sprachlichen Gründen keine Gruppe von mindestens drei Kandidatinnen oder Kandidaten gebildet werden, erfolgt die Bearbeitung einer Fallkonstellation als Einzelprüfung von 60 Minuten Dauer.

5.2. Prüfungsanforderungen

5.2.1.

Detaillierten Bestimmungen zur Abschlussprüfung sind in der Wegleitung aufgeführt.

5.2.2.

Die QS-Kommission entscheidet auf Gesuch, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat auf Grund anderer bestandener Prüfungen auf Tertiärstufe von Prüfungsteilen dispensiert werden kann.

6. Beurteilung und Notengebung

6.1. Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2. Beurteilung

6.2.1.

Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.2.2.

Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.2.3.

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteilen. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3. Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4. Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

6.4.1.

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Note 4 erreicht wird.

6.4.2.

Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a. sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b. ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c. ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d. von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.4.3.

Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.4.4.

Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a. eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b. die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d. bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5. Wiederholung

6.5.1.

Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.5.2.

Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.5.3

Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung. Die QS-Kommission kann in begründeten Fällen die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse für die Prüfungswiederholung verlängern.

7. Diplom, Titel und Verfahren

7.1. Titel und Veröffentlichung

7.1.1.

Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.1.2.

Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Justizvollzugsexperte/Justizvollzugsexpertin mit eidgenössischem Diplom
- Expert/e du domaine des privations de liberté avec diplôme fédéral¹
- Esperto/a nel campo delle privazioni di libertà con diploma federale¹

Als englische Übersetzung wird «Accredited Practitioner in the Management of Correction with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training» empfohlen.

7.1.3.

Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2. Entzug des Diploms

7.2.1.

Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.2.2.

Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

¹ Neuer Titel, am 07.07.2015 durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI genehmigt

7.3. Rechtsmittel

7.3.1.

Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.3.2.

Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. Deckung der Prüfungskosten

8.1.

Der Schulrat legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2.

Die Stiftung Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch eine allfällige Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3.

Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das BBT in Kraft.

10. Erlass

Freiburg, 14. Mai 2012

Stiftung Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal SAZ

Der Präsident des Schulrates: **sig. Jean Studer**

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 31. Mai 2012

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Die Direktorin: **sig. Prof. Dr. Ursula Renold**



Schweizerisches Ausbildungszentrum
Centre suisse de formation pour le
Centro svizzero di formazione per

Kontakt

Schweizerisches Ausbildungszentrum
für das Strafvollzugspersonal SAZ

Av. Beauregard 11, 1700 Freiburg
T +41 (0)26 425 44 00, F +41 (0)26 425 44 01
info@prison.ch, www.prison.ch
